

# Anwalts



Deutscher Anwaltverein

# blatt

1/2017

Januar



**Anwaltsblattgespräch**

Das Nachdenken  
ist beim Mandanten  
nicht immer  
eingepreist

**Aufsätze**

Behme: Rechtsgrenzen der Mediation	16
Eidenmüller/Fries: Mediationsmarkt	23
Plassmann: Zertifizierter Mediator	26
Kempf: Ultima ratio? Ultima ratio!	34
Huff: Ein Jahr Syndikusgesetz	40
Kilian: Arbeitszeitbelastung	50

**Magazin**

Start für das beA	62
Fingerle: Kanzlei 2027	66

**Aus der Arbeit des DAV**

DAV Jura-Slam	70
Syndikusanwaltstag	75

**Rechtsprechung**

BGH: Werbeverbot für Robe	88
LG Karlsruhe: Interessenkollision	91

Bei Rechtsfragen: immer informiert.

Die Kanzlei: optimal organisiert.

Mit Fachwissen und Software für Anwälte.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/anwalt](http://www.datev.de/anwalt) oder unter 0800 3283872.



## A Aufsätze

### Editorial

- 1 Modernisieren wir!  
Rechtsanwalt und Notar  
Ulrich Schellenberg, Berlin  
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

### Nachrichten

- 4 Cyber-Wahlkampf  
Peter Carstens, Berlin  
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- 6 Sanieren vor der Insolvenz: Neuer EU-Vorschlag zum Insolvenzrecht  
Rechtsassessor Nicolas Schaeffer, Brüssel
- 8 Nachrichten
- 97 Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins
- 106 Bücher & Internet
- 110 Deutsche Anwaltakademie  
Seminarkalender

### Schlussplädoyer

- 112 Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service
- 96 Fotonachweis, Impressum

### Anwaltspraxis

- 16 Rechtliche Grenzen der Konfliktlösung durch Mediation  
Dr. Caspar Behme, München
- 23 Entwicklung und Regulierung des deutschen Mediationsmarktes  
Professor Dr. Horst Eidenmüller, Oxford, und PD Dr. Martin Fries, München
- 26 „Zertifizierung light“ – Verbraucher und Mediatoren in der Zertifizierungsfalle?  
Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Berlin

### Strafrecht

- 34 **FAO\*** Ultima ratio? – Ultima ratio!  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- 37 **FAO\*** Ultima ratio? Wenn Straftatbestände die Optionen der Verwaltung beschränken  
Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, Berlin

### Anwaltsrecht

- 40 Ein Jahr das neue Recht der Syndikusrechtsanwälte  
Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln

### Anwaltsvergütung

- 44 Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt  
Rechtsanwältin Dr. Giannina Terriuolo, Karlsruhe

### Soldan Institut

- 50 Die Arbeitszeitbelastung der deutschen Anwältinnen und Anwälte  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 53 Bücherschau:  
Anwalt und Gericht  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Anwaltsblattgespräch

- 56 „Das Nachdenken ist beim Mandanten nicht immer eingepreist.“  
Interview mit Monika Nöhre, Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

### Anwalt digital

- 62 Back with a Bang! Jetzt ist das beA plötzlich da  
Rechtsassessor Sebastian Reiling, DAV, Berlin
- 64 Was kann ich mit dem beA jetzt eigentlich anfangen?  
Rechtsassessor Sebastian Reiling, DAV, Berlin

### Kommentar

- 66 Die Kanzlei 2027 – was macht sie aus?  
Rechtsanwalt Dr. Daniel Fingerle, Leipzig

### Gastkommentar

- 67 Ein Parteiverbot hilft auch ohne Verbot  
Dr. Jost Müller-Neuhof, Tagesspiegel

### Anwälte fragen nach Ethik

- 68 Wunsch des Mandanten: Befehl für den Anwalt?  
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur

\* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle (§ 15 FAO)

Soldan Institut

# Die Arbeitszeitbelastung der deutschen Anwältinnen und Anwälte

In der Anwaltschaft wird mehr als anderswo gearbeitet – im Detail gibt es aber Variationen

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Ein Jahreswechsel ist stets Anlass für gute Vorsätze. Mehr bewusste Ernährung und Sport, mehr Zeit der Familie widmen, Hobbies besser pflegen – und damit typischerweise verbunden: weniger Zeit am Arbeitsplatz verbringen. Auch der ein oder andere Rechtsanwalt wird wie die ein oder andere Rechtsanwältin in diesen Tagen einen solchen Vorsatz gefasst haben. Der Jahreswechsel 2016/17 ist daher willkommener Anlass für eine Veranschaulichung, wieviel Arbeitszeit Deutschlands Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eigentlich in ihrer Kanzlei verbringen. Die empirischen Zahlen des Soldan Instituts bestätigen manches Vorurteil, zeigen aber doch im Detail Unterschiede.

## I. Gesamtbetrachtung

Das Soldan Institut hat in seiner Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“<sup>1</sup>, an der sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beteiligt hat, unter anderem die durchschnittliche Arbeitszeit von Rechtsanwälten in Deutschland untersucht.<sup>2</sup> Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt nach den Erkenntnissen der Studie 51,1 Stunden pro Woche. Im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung liegt die wöchentliche Arbeitszeit von Rechtsanwälten damit rund 10 Stunden über der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit aller Vollzeitbeschäftigten in Deutschland; diese beträgt 41,5 Stunden.<sup>3</sup>

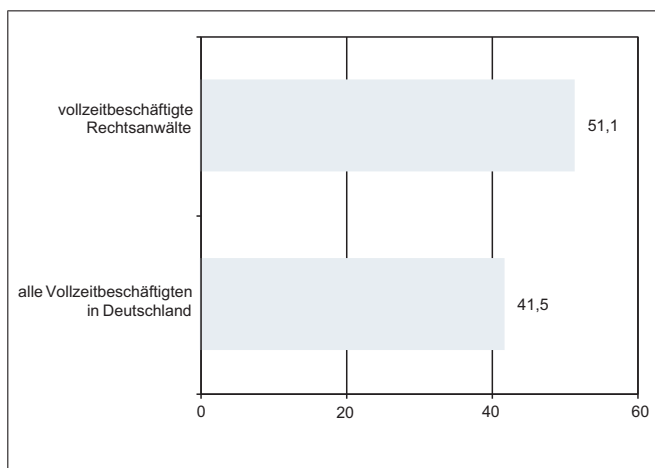


Abb. 1: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Rechtsanwälten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (in Stunden).

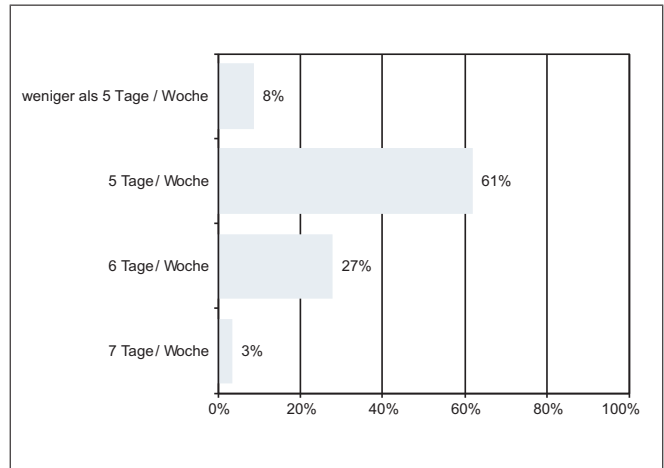


Abb. 2: Arbeitstage pro Woche – Gesamtbetrachtung.

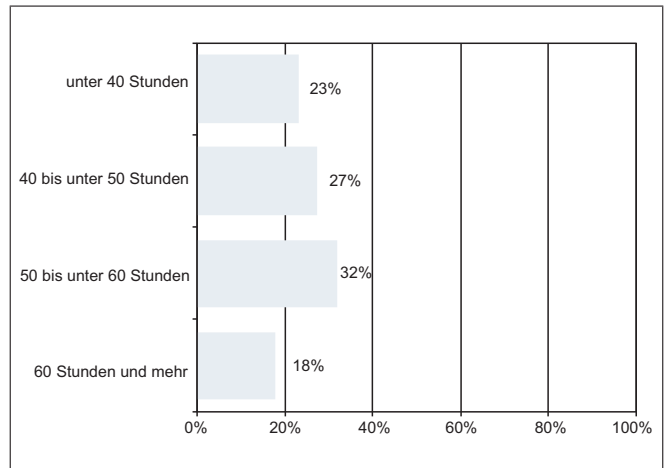


Abb. 3: Wochenarbeitszeit von Rechtsanwälten

Die Arbeitszeit verteilt sich bei 61 Prozent der Rechtsanwälte auf fünf Tage in der Woche. 8 Prozent der Befragten arbeiten an weniger als fünf Tagen in der Woche. 27 Prozent sind sechs Tage pro Woche anwaltlich tätig, 3 Prozent sogar täglich. Dies bedeutet, dass drei von zehn Rechtsanwälten in Deutschland nicht nur von Montag bis Freitag, sondern an mindestens einem Wochenendtag arbeiten.

<sup>1</sup> Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016.

<sup>2</sup> Die hiermit eng verbundene Frage der Arbeitszufriedenheit bzw. Zufriedenheit mit der sog. „Work-Life-Balance“ ist (u.a.) Gegenstand einer weiteren Studie des Soldan Instituts, für die vor Kurzem die Datenerhebung abgeschlossen worden ist und die sich gegenwärtig in der Auswertung befindet.

<sup>3</sup> Vgl. [www.destatis.de/qda](http://www.destatis.de/qda).

Hintergrund

# Große Studie „Anwalts-tätigkeit der Gegenwart“ – jetzt als Buch

Deutscher Anwaltverein hat Untersuchung 2014 und 2015 unterstützt

Das Soldan Institut betreibt seit mehr als einem Jahrzehnt intensiv Berufsforschung zur deutschen Anwaltschaft. Im Zuge der bereits durchgeführten Forschungsprojekte des Instituts konnten im Rahmen dieser Forschung zwar umfassende Erkenntnisse etwa zur Spezialisierung der Anwaltschaft, zum Einstieg in den Anwaltsberuf, zur anwaltlichen Vergütung und ihrer Finanzierung durch die Mandanten, zur Ausbildung der Anwälte in spe oder zum Risikomanagement in Kanzleien gewonnen werden. Deutlich wurde im Rahmen dieser Forschung aber, dass sehr grundsätzliche Fragestellungen unbeantwortet sind, die auf der Basis

der Erkenntnisse inhaltlich stark fokussierter Forschungsprojekte nicht geklärt werden können. Um zu vielen Aspekten des anwaltlichen Berufsalltags valide Daten an die Stelle von anekdotischen Befunden, die beharrlich kolportiert werden, treten lassen zu können, hat das Soldan Institut daher eine Grundlagenstudie zu Inhalten und Strukturen der anwaltlichen Berufstätigkeit durchgeführt, die die Anwalts-tätigkeit der Gegenwart transparenter macht und Einblicke in die tägliche Berufspraxis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland bietet. Die Vorbereitung und Durchführung der Studie stand in den Jahren 2014 und 2015 im Zentrum der Förderung des Soldan Instituts durch den Deutschen Anwaltverein.

In der auf diese Weise entstandenen Studie „Anwalts-tätigkeit der Gegenwart“ hat das Soldan Institut durch die Befragung von 1.593 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die vier Determinanten, die die anwaltliche Berufstätigkeiten prägen, im Detail untersucht: Anwalts-tätigkeit wird definiert durch die Rechtsanwälte als Träger des Berufs, die Kanzleien als Teilnehmer am Rechtsdienstleistungsmarkt, die Mandanten als Auftraggeber von Kanzleien und die Mandate als Bezugspunkt der anwaltlichen Berufstätigkeit. In den kommenden Monaten wird das Soldan Institut in dieser Kolumne über ausgewählte Erkenntnisse aus dieser Studie berichten. Allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich an der Studie beteiligt haben und ohne deren Mitwirkung viele neue Erkenntnisse zur deutschen Anwaltschaft nicht hätten gewonnen werden können, sei an dieser Stelle für die Mühen gedankt, die die Teilnahme an einer umfangreichen Studie mit sich bringt.



**Anwalts-tätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate,**  
Matthias Kilian,  
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2016, 341 S., Band 19,  
ISBN 978-3-8240-5431-2,  
15,00 Euro.

## II. Detailbetrachtung

Gliedert man die wöchentliche Arbeitszeit auf, so sind 23 Prozent der Rechtsanwälte pro Woche bis zu 40 Stunden anwaltlich tätig, 28 Prozent arbeiten zwischen 40 und 50 Stunden pro Woche und 32 Prozent 50 bis 60 Stunden pro Woche. Mehr als 60 Stunden sind immerhin 18 Prozent der Rechtsanwälte tätig.<sup>4</sup>

Interessant ist hierbei ein differenzierender Blick auf Kanzleigrößen<sup>5</sup>: Mit 32 Prozent arbeitet fast ein Drittel der Rechtsanwälte aus Kanzleien mit elf oder mehr Berufsträgern mehr als 60 Stunden pro Woche. In Kanzleien mit sechs bis zehn sowie vier bis fünf Anwälten sind es mit 26 Prozent beziehungsweise 25 Prozent immerhin noch ein Viertel. Auch Einzelanwälte sind mit 22 Prozent überdurchschnittlich häufig 60 Stunden oder mehr pro Woche erwerbstätig.

Aus dem Blickwinkel des Arbeitszeitrechts bedeuten diese Befunde, dass über die Hälfte der in Vollzeit tätigen Rechtsanwälte – Selbstständige, Angestellte, freie Mitarbeiter –, in Deutschland jede Woche mehr arbeitet, als dies das Arbeitszeitgesetz für Angestellte vorsieht. Nach § 3 Abs. 1 ArbZG darf die wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers im halbjährlichen Mittel 48 Stunden nicht überschreiten; mehr als zehn Stunden Arbeitszeit pro Tag (die durch Minderarbeit

über einen Sechs-Monatszeitraum auf das zulässige Wochenmittel zu kompensieren ist) sind überhaupt nicht zulässig, so dass temporäre Spitzenbelastungen von maximal 60 Stunden möglich sind. Legt man die 48 Stunden-Grenze als gesetzgeberische Grundentscheidung zu der in einer sozialen Marktwirtschaft sachgerechten Arbeitsbelastung der Erwerbstätigen zu Grunde, überschreiten 50 Prozent aller Rechtsanwälte diese Zielvorgabe. Diese „Vielarbeit“ beschränkt sich nicht nur auf Kanzlei(mit)eigentümer, auf die das ArbZG nicht anwendbar ist<sup>6</sup>: 37 Prozent der Angestellten arbeiten mehr als 48 Stunden pro Woche. Hält man das ArbZG auf

4 Bei einer rechtsgebietspezifischen Betrachtung (Details bei Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 63 ff.) zeigt sich, dass der Anteil von Rechtsanwälten mit sehr hohen Arbeitszeitbelastungen (60 Wochenarbeitsstunden und mehr) bei einem Tätigkeitsschwerpunkt im Bau- und Architektenrecht besonders groß ist (31 %), ebenso im Handels- und Wirtschaftsrecht, im Gesellschaftsrecht und im Insolvenzrecht (je 27 %) sowie im Wirtschaftsverwaltungsrecht (25 %). In der Gesamtanwaltschaft liegt der Anteil der Rechtsanwälte mit einer solchen Arbeitszeitbelastung bei 18 %. Vergleichsweise günstig gestaltet sich die Arbeitszeitbelastung bei Rechtsanwälten im Medizinrecht (34 % mit einer Arbeitszeitbelastung von 50 Stunden und mehr – in der Gesamtanwaltschaft sind es 50 %), im Sozialrecht (36 %), Familienrecht (37 %), Erbrecht (40 %) und im Verkehrsrecht (43 %). Es handelt sich hierbei allerdings überwiegend um Materien, in denen überdurchschnittlich häufig Rechtsanwältinnen tätig sind, die besonders häufig den Anwaltsberuf in (vollzeitnaher) Teilzeit ausüben, hierzu Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 54 ff.

5 Näher zum Einfluss von Kanzleigröße, Kanzleityp und Mandantenstruktur auf die Arbeitszeit Kilian, a.a.O. (Fn. 1), S. 59 ff.

6 Von den in Vollzeit tätigen Kanzleieigentümern arbeiten 26 % mehr als 60 Stunden, 41 % 50 bis 60 Stunden und 33 % 40 bis 50 Stunden pro Woche.

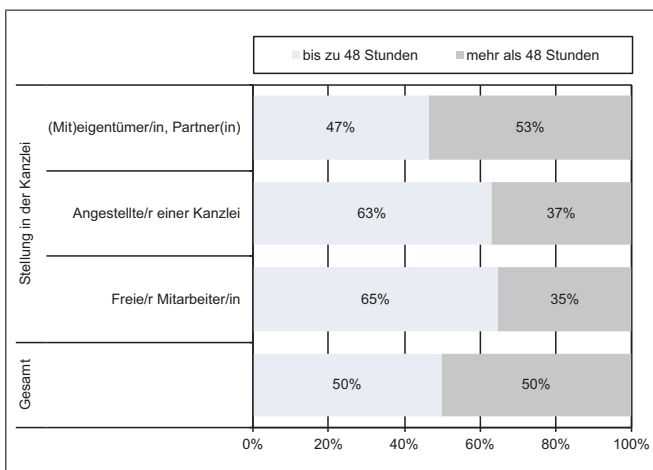


Abb. 4: Rechtsanwälte mit Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden – nach Stellung in der Kanzlei  
\*statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0,05$ ).

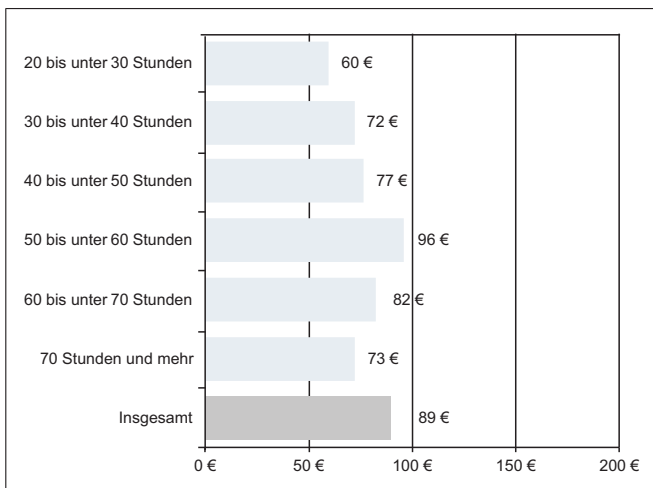


Abb. 5: Persönlicher Honorarumsatz im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit

angestellte Rechtsanwälte für anwendbar, weil diese nicht als leitende Angestellte eingestuft werden können<sup>7</sup>, bedeutet dies, dass mit der Beschäftigung jedes dritten angestellten Rechtsanwalts in Deutschland gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen wird.

### III. Arbeitszeit und Ökonomie

Überdurchschnittliches zeitliches Engagement wird finanziell belohnt: Ein deutlich messbarer Zusammenhang besteht zwischen der wöchentlichen Arbeitszeit eines Rechtsanwalts und dem von ihm erzielten persönlichen Honorarumsatz, gemessen über die rechnerische Größe des pro Wochenarbeits-

stunde erzielten persönlichen Jahresumsatzes. Allerdings steigt der Umsatz pro Arbeitsstunde nicht kontinuierlich linear. Vielmehr sind die umsatztechnisch effektivsten Rechtsanwältinnen jene, die zwischen 50 und 59 Stunden pro Woche arbeiten. Sie erzielen mit jeder Stunde Arbeitszeit einen Umsatz von 96 Euro. Bei noch mehr zeitlichem Investment in die Berufstätigkeit sinkt der rechnerisch pro Stunde erzielte Umsatz hingegen wieder merklich ab. Überdurchschnittliches, nicht aber extremes zeitliches Investment ist daher der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg einer Kanzlei, soweit man diesen isoliert an deren Umsatz festmacht.

### IV. Zusammenfassung

Die durchschnittliche Arbeitszeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland beträgt 51 Stunden in der Woche. Jeder dritte Anwalt arbeitet 50 bis 60 Stunden in der Woche, fast jeder fünfte Anwalt arbeitet mehr als 60 Stunden pro Woche. 30 % der Rechtsanwälte arbeiten auch am Wochenende und damit mehr als fünf Tage pro Woche. Umsatztechnisch am effektivsten sind jene Rechtsanwältinnen, die zwischen 50 und 59 Stunden pro Woche arbeiten, bei noch mehr zeitlichem Investment in die Berufstätigkeit sinkt der rechnerisch pro Stunde erzielte Umsatz hingegen wieder merklich ab. Mehr zeitliches Investment in die Berufstätigkeit wird also nur begrenzt wirtschaftlich belohnt.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

<sup>7</sup> Nach § 18 ArbZG ist das Gesetz nicht anzuwenden auf u.a. „leitende Angestellte iSd § 5 Abs. 3 BetrVG sowie Chefärzte“. Mittlerweile erfüllen nur noch wenige Führungskräfte die von der Rspr. aufgestellten Anforderungen, näher *Henssler/Lunk*, NZA 2016, 1425ff., und auch angestellte Rechtsanwälte sind von § 5 Abs. 3 BetrVG nicht ohne Weiteres erfasst (BAG NZA-RR 2011, 647). An einer § 45 S. 2 WPO entsprechenden Regelung, die Wirtschaftsprüfer zu leitenden Angestellten erklärt, fehlt es für Rechtsanwälte in der BRAO (eine entsprechende Anwendung des § 45 WPO auf Rechtsanwälte ist selbst bei Prokura nicht möglich, BAG NJW 2012, 873).